

Patienten-Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

	Art.	
1. Grundlagen der Versicherung		1. Grundlagen der Versicherung
Versicherungsträgerin	1.1	1.1 Versicherungsträgerin
Massgebende Bestimmungen	1.2	Versicherungsträgerin der Patienten-Rechtsschutzversicherung ist die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG, Monbijoustrasse 5, 3011 Bern (nachfolgend Protekta). Sie ist verpflichtet, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.
Kollektivvertrag	1.3	
Schriftform, gleichgestellte Textform	1.4	
2. Versicherte Personen		1.2. Massgebende Bestimmungen
3. Zeitliche Geltung		Massgebend sind die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die Aufsichtsverordnung (AVO).
4. Örtliche Geltung		1.3. Kollektivvertrag
5. Versicherte Rechtsschutzfälle		Die Gewährung des Rechtsschutzes für Patientinnen und Patienten erfolgt aufgrund des Kollektivvertrages der CONCORDIA Versicherungen AG, Bundesplatz 15, 6002 Luzern (nachfolgend CONCORDIA) mit der Protekta.
Vertragliche und haftpflichtrechtliche Streitigkeiten mit Leistungserbringern	5.1	1.4 Schriftform, gleichgestellte Textform
Subsidiarität	5.2	Der Schriftform grundsätzlich gleichgestellt sind andere Formen, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Die Verwendung der anderen Formen kann mit erhöhten datenschutzrechtlichen Risiken verbunden sein. Protekta oder CONCORDIA haften nicht für Verhalten, das die versicherungsnehmende Person selber zu verantworten hat.
Kein Rechtsschutz	5.3	
6. Versicherte Leistungen		2. Versicherte Personen
Im Patienten-Rechtsschutz beinhaltetete Leistungen	6.1	Versichert sind Personen, die die Zusatzversicherungen DIVERSA ^{care} oder DIVERSA ^{premium} bei der CONCORDIA abgeschlossen haben.
Leistungsumfang	6.2	
Abtretungsregelung	6.3	3. Zeitliche Geltung
Nicht bezahlte Leistungen	6.4	Versichert sind Rechtsschutzfälle, die während der Vertragsdauer eintreten und gemeldet werden. Als Eintritt eines Rechtsschutzfalles gilt der Zeitpunkt der Vertragsverletzung oder der unerlaubten Handlung durch den Leistungserbringer.
7. Pflichten der versicherten Person		
Anmeldung des Rechtsschutzfalles	7.1	
Mitwirkung	7.2	
8. Abwicklung des Rechtsschutzfalles		
9. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten		
10. Gerichtsstand		

4. Örtliche Geltung

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit.

5. Versicherte Rechtsschutzfälle

Im Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung der versicherten Person sind nachfolgende Streitigkeiten versichert:

5.1. Vertragliche und haftpflichtrechtliche Streitigkeiten mit Leistungserbringern

Versichert sind vertragliche und haftpflichtrechtliche Streitigkeiten gegenüber behördlich zugelassenen Ärztinnen bzw. Ärzten, Zahnärztinnen bzw. -ärzten, Zahntechnikerinnen bzw. -technikern, Dentalhygienikerinnen bzw. -hygienikern, Chiropraktorerinnen bzw. -praktoren, Spitälern oder anderen medizinischen Leistungserbringern, die von der CONCORDIA anerkannt sind und deren Tätigkeit von der Gesundheitsbehörde bewilligt wird.

5.2. Subsidiarität

In den Fällen gemäss Ziff. 5.1. besteht nur Anspruch auf Rechtsschutz, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen.

5.3. Kein Rechtsschutz wird gewährt:

- in nicht speziell aufgeführten Fällen
- in Fällen, die vor Abschluss der Zusatzversicherungen DIVERSA^{care} oder DIVERSA^{premium} eingetreten sind
- im Zusammenhang mit psychiatrischen oder psychotherapeutischen Leistungen
- im Zusammenhang mit einer fürsorglichen Unterbringung
- bei Prämienstreitigkeiten
- wenn der Streitwert unter CHF 500 liegt
- für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- bei Streitigkeiten der versicherten Person mit der Protekta, deren Organen oder Beauftragten
- bei Streitigkeiten der versicherten Person mit der CONCORDIA, deren Organen oder Beauftragten

6. Versicherte Leistungen

6.1. Der Patienten-Rechtsschutz beinhaltet nachfolgende Leistungen:

- Beratung und Aufklärung über die Rechte der versicherten Person
- Aussergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrung
- Kostenübernahme

6.2. Leistungsumfang

Die Leistungen werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 300'000 (DIVERSA^{care}) und CHF 500'000 (DIVERSA^{premium}) in Fällen innerhalb Europas, bzw. CHF 50'000 in Fällen ausserhalb Europas, je versicherten Schadenfall erbracht und umfassen:

- Honorare von Rechtsanwältinnen bzw. -anwälten
- Kosten von Expertisen, die gerichtlich oder durch die Protekta in Auftrag gegeben worden sind
- Gerichtskosten und Parteientschädigungen

Es handelt sich um eine Schadenversicherung. Das bedeutet, dass die Protekta in einem gedeckten Rechtsschutzfall nicht eine feste Summe, sondern den tatsächlichen Aufwand ersetzt.

6.3. Abtretungsregelung

Die der versicherten Person gerichtlich zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen sind der Protekta abzutreten, soweit sie die von ihr effektiv erbrachten Leistungen nicht übersteigen.

6.4. Nicht bezahlt werden:

- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme eine haftpflichtige Person verpflichtet ist

7. Pflichten der versicherten Person

7.1. Anmeldung des Rechtsschutzfalles

Die versicherte Person hat den Eintritt des Rechtsschutzfalles unverzüglich der Protekta oder der CONCORDIA telefonisch, auf deren Verlangen schriftlich, mitzuteilen.

7.2. Mitwirkung der versicherten Person

Die versicherte Person hat die Protekta bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten können die Leistungen soweit gekürzt werden, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind.

8. Abwicklung des Rechtsschutzfalles

Die Protekta ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu dessen Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug einer Rechtsanwältin bzw. -anwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollisionen, kann die versicherte Person eine Anwältin oder einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Kann dieser Wahl nicht entsprochen werden, hat die versicherte Person die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwältinnen bzw. -anwälte aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien zu nennen, worauf einer dieser Vorschläge akzeptiert werden muss. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

9. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche als aussichtslos beurteilt werden, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Protekta.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz der versicherten Person oder der Sitz der Protekta in Bern vereinbart.

CONCORDIA
gemeinsam gesund

Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 01 11
www.concordia.ch
info@concordia.ch